

Satzung der Freien Wählergruppe Oberbieber

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Freie Wählergruppe Oberbieber e.V.“ (FWG Oberbieber)
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in 56566 Oberbieber, Stadt Neuwied.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur unter VR 21376 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
- 2.3 Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie zahlen die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge die die Mitgliederversammlung festlegt.
- 3.2 Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
- 3.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins trotz Mahnung wiederholt verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 3.6 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 3.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 4.1 die Mitgliederversammlung
- 4.2 der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfachen Beschluss kürzere Abstände festlegen.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Kassenprüfer dies schriftlich verlangt, oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- 5.3 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5.4 Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift, vorzugsweise per E-Mail. Sofern keine E-Mail Adresse bekannt ist, erfolgt die Einladung per Post.
- 5.5 Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den 1. Vorsitzenden stellen.
- 5.6 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Vorstands-, Beitrags- oder Satzungsänderung ist unzulässig.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.8 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit je einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 5.9 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 5.10 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über diese Berichte und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeiten
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Änderungen der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Aufstellen von Wahlvorschlägen gemäß § 6 der Satzung

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer.
- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, so ist zeitnah eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- 6.3 Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden.

6.4 Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen, Protokoll

- 7.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen per Handzeichen und werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.2 Ein Antrag ist beschlossen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- 7.3 Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7.4 Wahlen erfolgen grundsätzlich per Stimmzettel in geheimer Wahl, auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 7.5 Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- 8.1 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- 8.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.3 Die Einberufung zu einer solchen Versammlung ist jedem Mitglied schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 8.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 8.5 Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite Versammlung mit Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, die dann ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.6 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Oberbieber zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmung

Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen sind im Sinne des AGG sowohl männlich wie weiblich zu verstehen.

Neuwied-Oberbieber, den 18. Dezember 2018